

SATZUNG

für

Schützenverein „Hubertus“ e.V. 1961

in

Dutenhofen

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen:

Schützenverein „Hubertus“ 1961.

2. Er hat seinen Sitz in Wetzlar-Dutenhofen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wetzlar eingetragen.

§ 2

Aufgaben und Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Ausübung des Schießens, der Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art sowie die Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend durch Pflege der Leibesübung.
2. Die zur Erreichung des Satzungszwecks erforderlichen Geldmittel werden ausschließlich durch Spenden- und Mitgliedsbeiträge aufgebracht. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Überschüsse sind zweckbestimmt zur Erfüllung der Vereinsaufgaben zu verwenden.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3

Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Schützenbundes und des Hessischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder erkennen deren Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse an.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich gegenüber dem Vereinsvorstand zu beantragen, der über die Aufnahme entscheidet. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
Der Antrag ist durch den Vorstand angenommen, wenn er nicht innerhalb eines Monats nach Zugang des Aufnahmeantrages schriftlich abgelehnt wird.
3. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Satzung.
4. Das erste Jahr der Mitgliedschaft gilt als Probejahr.
Der Vorstand ist berechtigt, die Mitgliedschaft innerhalb der Probezeit zu kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Ende eines Monats.
5. Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Kündigung des Mitgliedes gegenüber dem Vorstand.

Die Kündigung kann nur mit einer dreimonatigen Frist zum Ende des Geschäftsjahres ausgesprochen werden. In Härtefällen kann der Vorstand Ausnahmen von dieser Frist zulassen.

- b) durch Ausschluss.

Ein Mitglied kann wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Satzung oder eine Ordnung (z.B. Beitragsordnung, Versammlungsordnung) sowie wegen vereinsschädigenden Verhaltens durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes ausgeschlossen werden. Der Bescheid über den Ausschluss erfolgt schriftlich. Gegen den Ausschluss kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheides Beschwerde an den Vorstand des Vereins eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung vereinsintern abschließend. Bis zur Entscheidung ruhen die Rechte des Mitgliedes.

- c) durch Tod des Mitgliedes oder Auflösung des Vereines.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Abgabe des Aufnahmeantrages verpflichtet sich das Mitglied, die Satzung des Vereins, seine Ordnungen und Beschlüsse sowie die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse der übergeordneten Verbände anzuerkennen.
2. Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Veranstaltungen des Vereins.

3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse des Vereins zu beachten und die vom Vorstand zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen und seine Beschlüsse zu respektieren.
4. Jedes Mitglied über 18 Jahre besitzt Stimm- und Wahlrecht; Mitglieder über 18 Jahre sind wählbar.

§ 7

Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Einzelheiten können in einer Beitragsordnung festgelegt werden. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.
Der Verein kann Aufnahmegebühren und Umlagen erheben, sofern letztere dem Vereinszweck und der Aufgabenstellung des Vereines dienen.
2. Der Verein ist berechtigt, zur Verwirklichung des Vereinszweckes insbesondere zur Erhaltung und Erneuerung von Vereinsimmobilien sowie zur Durchführung von Feierlichkeiten und Veranstaltungen Arbeits- oder Dienstleistungen von den Mitgliedern zu verlangen.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder. Sie ist das oberste Vereinsorgan.
2. Sie ist mindestens einmal jährlich vom geschäftsführenden Vorstand einzuberufen. Sie sollte im 1. Quartal eines Kalenderjahres durchgeführt werden.
Die Einladung erfolgt unter Beifügung der Tagesordnung. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Einladung ist nebst der Tagesordnung in den in der Gemeinde Dutenhofen wöchentlich erscheinenden „Wetzlarer Stadtteilnachrichten“ zu veröffentlichen.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.
4. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst.
5. Eine Vertretung durch einen Bevollmächtigten oder ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
6. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme der Tätigkeitsberichte
 - Genehmigung des Rechnungsabschlusses
 - Genehmigung des Haushaltsplanes
 - Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - Wahl und Entlastung von Rechnungsprüfern
 - Erlass von Ordnungen

- Beschlussfassung über Anträge, insbesondere über die Höhe der Mitgliedsbeiträge, eine Aufnahmegebühr, Umlagen sowie Dienst- und Arbeitseinsätze
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Entscheidung über Beschwerden beim Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand
 - Beschlussfassung über den An- und Verkauf von Grundstücken.
7. Anträge zur Mitgliederversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei dem 1. Vorsitzenden eingegangen sind.
8. Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung sowie die Verschmelzung des Vereins mit einem oder mehreren anderen Vereinen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.
Eine Änderung des Vereinszweckes bedarf der Einstimmigkeit.
9. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter geleitet. Es ist ein Protokoll zu führen. Der Protokollführer wird durch den geschäftsführenden Vorstand bestimmt. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
10. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom geschäftsführenden Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 10 % der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes der Gründe die Einberufung fordert. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 10

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer
- e) dem Jugendleiter sowie
- f) fünf weiteren Vorstandsmitgliedern.

2. Die unter a) bis d) Genannten bilden den vertretungsberechtigten Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 Satz 2 BGB. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

3. Die Geschäftsführung des Vereins obliegt den unter a) bis d) genannten Vorstandsmitgliedern (geschäftsführender Vorstand).

Der Vorstand benennt in Absprache mit den weiteren Vorstandsmitgliedern deren Aufgaben. Der geschäftsführende Vorstand kann zu seinen Sitzungen die übrigen Vorstandsmitglieder zu seine Beratung hinzuziehen.

4. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes [a) bis d)] werden jeweils auf die Dauer von vier Jahren, die Mitglieder des erweiterten Vorstandes [e) und f)] jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.

5. Vorstandssitzungen werden geleitet vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden. Über die Sitzung und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor der nächsten Mitgliederversammlung aus, so ist der Vorstand berechtigt, einen Ersatzmann zu benennen, der bis zur nächsten Mitgliederversammlung an die Stelle des Ausgeschiedenen tritt.

§ 11

Rechnungsprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer und einen Stellvertreter. Zu Rechnungsprüfern können nur Personen gewählt werden, die nicht dem Vorstand angehören.
2. Die Rechnungsprüfung erstreckt sich auf die Ordnungsmäßigkeit der Buch- und Kassenführung sowie die Wirtschaftlichkeit der Einnahmen und Ausgaben.
3. Die Rechnungsprüfer haben in der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht vorzulegen. Über Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu informieren.

§ 12

Auflösung

1. Bei Auflösung des Vereins bleibt der geschäftsführende Vorstand als Liquidator im Amt.
2. Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wetzlar mit der Auflage, es ausschließlich für sportliche Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsordnung im Stadtteil Dutenhofen zu verwenden.

Wetzlar-Dutenhofen, den 19.01.2002